

Richtlinie für die Anerkennung von Gruppierungen als studentischen Initiative durch den Student_innenrat der TU Chemnitz

Die Möglichkeit der Nutzung universitärer Infrastruktur und Fördermittel durch studentische Initiativen setzt eine Anerkennung als studentische Initiative voraus, die unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

Abschnitt 1 – studentische Initiativen

- (1) Eine studentische Initiative ist ein Zusammenschluss von Personen, die mehrheitlich aus Student_innen der TU Chemnitz besteht. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Studentische Initiativen handeln von Student_innen, für Student_innen und betätigen sich in einem oder mehreren Teilen folgender Bereiche:
 - Akademisches Engagement
 - Fachspezifische Netzwerke
 - Innovation & Nachhaltigkeit
 - Internationaler Austausch
 - Kultur & Soziokultur
 - Politische & sozio-ökonomische Bildung
 - Soziale Belange
 - Sport
- (3) Die studentische Initiative bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:
 - 1) Im Grundgesetz garantierte Grundrechte
 - 2) Anerkennung der allgemeinen Gleichbehandlung
 - 3) Diskriminierungsfreier Zugang zur Initiative, besonders hinsichtlich ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexuelle Identität und Orientierung, sowie Behinderung
 - 4) Diskriminierungsfreier Umgang innerhalb der Struktur der Initiative hinsichtlich ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexuelle Identität und Orientierung, sowie Behinderung
 - 5) Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen als auch in den verantwortlichen Positionen
 - 6) Gewaltfreiheit

Abschnitt 2 – Anerkennung als studentische Initiative

- (1) Jedes Mitglied der verfassten Student_innenschaft hat das Recht einen Antrag auf Anerkennung als studentische Initiative beim Student_innenrat der TU Chemnitz zu stellen.
 - 1) Der Student_innenrat stellt für die Antragstellung ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Antragsformular ist das Konzept der Gruppierung (ggf. Vereinssatzung) sowie ihrer Arbeit beizufügen.
 - 2) Im Formular sind die Verantwortlichen sowie ihre Stellvertreter_innen mit Kontaktdaten anzugeben. Wenn sich diese Angaben ändern, muss dies unverzüglich dem Student_innenrat mitgeteilt werden. Lediglich die Kontaktdaten der Gruppierung (E-Mail-Adresse und Website) werden durch den Student_innenrat veröffentlicht.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Voraussetzungen in Abschnitt 1. Die studentische Initiative verpflichtet sich zur Einhaltung der Voraussetzungen.

- (3) Verstößt eine studentische Initiative gegen die Voraussetzungen oder fügt der Student_innenschaft der TU Chemnitz Schaden zu, kann der Student_innenrat die Anerkennung aufheben. Der Initiative wird im Vorfeld die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben, die Grundlage einer Entscheidung sein soll.
- (4) Alle Initiativen müssen Ende April einen kurzen Aktivitätsbericht über die Arbeit der Initiative im vorangegangenen Jahr schriftlich beim Student_innenrat einreichen. Erfolgt dies trotz zweiter Mahnung nicht, kann der Student_innenrat die Anerkennung als studentische Initiative durch Beschluss aufheben.

Abschnitt 3 - Unterstützungsmöglichkeiten

- (1) Anerkannte studentische Initiativen erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Möglichkeit:
 - 1) Räume der TU Chemnitz zu Sonderkonditionen für Einmalveranstaltungen anzumieten, sowie die Nutzung der dem Student_innenrat zur Verfügung stehenden Räume. Dabei sind die Vorgaben der TU Chemnitz zur Vergabe von Räumen zu beachten. Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.
 - 2) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Gruppe zu erhalten, z.B. Plakate nach Absprache mit den zuständigen Stellen auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen.
 - 3) Die eigene Website auf der Website des Student_innenrates zu verlinken. Für diesen Fall verpflichten sich die Gruppen, ein eigenes Impressum einzurichten, um den Student_innenrat von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Internetseiten freizustellen. Die studentische Initiative ist ausschließlich selbst für ihre Website verantwortlich.
 - 4) Material und Inventar aus dem Bestand des Student_innenrates auszuleihen.
- (2) Die Nutzung der Logos der Student_innenschaft der TU Chemnitz ist nur in Verbindung mit einer Förderung durch diese oder durch explizite Genehmigung gestattet.
- (3) Studentische Initiativen können vom Student_innenrat finanzielle Unterstützung für die Durchführung einzelner Projekte oder Veranstaltungen erhalten, die für Student_innen aller Fachrichtungen offenstehen und dabei eine Bereicherung für das Campusleben darstellen. Eine grundständige Finanzierung der studentischen Initiative ist ausgeschlossen. Für eine finanzielle Unterstützung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - 1) ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Universität, wie beispielsweise Konzerte, Theater, Ausstellungen, Installationen, Literaturveranstaltungen und ähnliche Projekte,
 - 2) die Förderung des Breitensports
 - 3) die Anwendung oder Vertiefung von Fachwissen, wie beispielsweise Vortragsreihen, Workshops, Experimente, Simulationen und ähnliche Veranstaltungen, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen der TU Chemnitz stehen,
 - 4) die Förderung von Kooperationen zwischen Hochschulgruppen und/oder gesellschaftlichen Gruppen,
 - 5) die Förderung der Verbindung von Stadtbevölkerung und Universität,
 - 6) der Anstoß eines gesellschaftspolitischen Diskurses,
 - 7) ein Beitrag zu internationalen Begegnungen und internationalem Verständnis oder
 - 8) Initiativen zur Förderung von sozialer Integration und Inklusion sowie Akzeptanz gegenüber gesellschaftlicher Diversität (Gender, ethnische und soziale Herkunft, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung und Identität, Weltanschauung).

- (4) Keine finanzielle Unterstützung können folgende Veranstaltungen erhalten:
- 1) Reine Party-Veranstaltungen,
 - 2) Wahlkampf (hochschul-)politischer Gruppierungen,
 - 3) Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß geltender Studienordnungen stehen. Sollte sich herausstellen, dass eine finanzielle Unterstützung unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde und trotzdem Leistungspunkte erworben werden, muss die vollständige Förderung an den Student_innenrat zurückgezahlt werden.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular auf finanzielle Unterstützung, einem Konzept und einem Kosten- und Finanzierungsplan beantragt werden. Förderanträge sind zu den entsprechenden Sprechzeiten mit dem Referat Finanzen des Student_innenrates zu besprechen.
- (6) Die Förderhöhe richtet sich nach der Qualität der Veranstaltung und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer_innen. Eine Förderung aller entstehenden Kosten der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Eigenleistung ist kein Bestandteil der Kalkulation bzw. der Finanzierung. Die Förderung erfolgt defizitär und gemäß der Finanzordnung der Student_innenschaft der TU Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Abrechnung der geförderten Veranstaltungen erfolgt unter Absprache des Referates für Finanzen nach Durchführung. Dabei sind sämtliche Kosten mit den entsprechenden Belegen in Kopie beim Referat für Finanzen des Student_innenrates abzugeben. Auf Verlangen des Student_innenrates sind die Originalbelege vorzuzeigen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Student_innenrates vom 18.06.2019.